

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

15/2017 Verordnung Familienergänzende Betreuung von Kindern

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Revision der Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter gemäss beiliegendem Antrag der GRPK.

Begründung

Zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes erliess die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2011 die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter. Einige Abschnitte der Verordnung sind unterdessen nicht mehr aktuell. Mit der vorliegenden Totalrevision soll die Verordnung an die neuen politischen Strukturen, namentlich die Einführung des Parlamentes, und an die geänderte Verwaltungsorganisation angepasst werden.

Mit der neuen Verordnung werden nur noch die wesentlichen Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung festgelegt. Die Verordnung bildet die Grundlage für das Reglement, in welchem der Stadtrat die detaillierten Ausführungen zur praktischen Umsetzung selbstständig regelt. So konnte die Verordnung einfacher formuliert und übersichtlich gegliedert werden. Detaillierte Beschreibungen von Verfahren und Abläufen finden sich im Reglement und können dort bei Bedarf vom Stadtrat eigenständig angepasst werden.

Die Verordnung schafft die Grundlage zur Einrichtung eines städtischen Betreuungsangebotes, falls der Bedarf nicht durch private Anbieter gedeckt werden kann. Eine Beschränkung der subventionierten Betreuungsplätze ist nicht mehr vorgesehen, da diese dem Grundsatz der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes widerspricht. Zudem ist keine Vorgabe zur Tarifberechnung für die Betreuungseinrichtungen mehr vorgesehen. Stattdessen legt die Verordnung einen Rahmen fest, innerhalb dessen der Stadtrat Maximaltarife festlegen kann. Der Bemessung der Unterstützungsleistung wird höchstens dieser Maximaltarif zugrunde gelegt und mit dessen Anpassung kann der Stadtrat die entstehenden Kosten und damit die Einhaltung des Kredites steuern.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage einer eingehenden Prüfung unterzogen. Grundsätzlich unterstützt sie den Antrag des Stadtrates. Zum Anspruch auf Gemeindebeiträge beantragt sie jedoch Änderungen bezüglich der von Gesuchstellern zu erfüllenden Voraussetzungen.

Die GRPK ist nämlich zum einen der Ansicht, dass auch aussergewöhnliche und einschneidende familiäre oder gesundheitliche Situationen einen Anspruch auf Unterstützung verschaffen sollen. Das ist eine inhaltliche Erweiterung. Zum anderen wird durch die Umstellung zwischen den Artikeln 4 und 5 klargestellt, dass ein Anspruch auf Beiträge voraussetzt, dass vorab sämtliche Bedingungen nach Art. 4 und zusätzlich *eine* der (alternativen) Bedingungen nach Art. 5 erfüllt sind. Das ist eine formelle Klärung ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem, was der Stadtrat bezwecken will.

Antrag des Stadtrates vom 20. September 2017	Änderungen der GRPK vom 19. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Antrag der GRPK vom 19. März 2018 (konsolidierte Fassung)
II. Gemeindebeiträge	II. Gemeindebeiträge	II. Gemeindebeiträge
Art. 4 Ausrichtung Die Stadt Wetzikon entrichtet Beiträge an die Betreuungskosten; sie werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.	Art. 4 Ausrichtung Die Stadt Wetzikon entrichtet <u>nur</u> Beiträge an die Betreuungskosten <u>von Erziehungsberechtigten, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben und die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</u> ; <u>sie</u> <u>Die Gemeindebeiträge</u> werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.	Art. 4 Ausrichtung Die Stadt Wetzikon entrichtet nur Beiträge an die Betreuungskosten von Erziehungsberechtigten, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben und die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Gemeindebeiträge werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.
Art. 5 Berechtigung Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte, - die ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben; - die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind; - für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.	Art. 5 Berechtigung Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte, — die ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben; — die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind; - <u>die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen darauf angewiesen sind;</u> - für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.	Art. 5 Berechtigung Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte, - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen darauf angewiesen sind; - für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.

Die GRPK teilt die Ansicht des Stadtrates, wonach die vorliegende Revision der Verordnung der Transparenz dient und das Verfahren zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung in zweckmässiger Weise vereinfacht und optimiert. Der Antrag der GRPK strebt zudem an, den Kreis unterstützungsbedürftiger Erziehungsberechtigter auch gegenüber wenigen Ausnahmefällen nicht unnötig eng zu

ziehen, zumal auch damit keine Überschreitung des Kredites erwartet wird. Daher beantragt die GRPK dem Grossen Gemeinderat, dem vorliegenden ergänzten Antrag zuzustimmen.

Wetzikon, 19. März 2018

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär